

# § 30a AsylG.

(weggefallen)

## 1. § 30 AsylG a. F.

Vor Wirksamwerden der GEAS-Reform regelte die Vorschrift das sog. „beschleunigte Verfahren“. Die alte Fassung dieser Vorschrift kann daher übergangsweise auch noch für vor dem 12. Juni 2026 gestellte Asylanträge relevant sein. Da das beschleunigte Verfahren nach altem Recht aber ohnehin nicht sonderlich oft angewandt wurde, dürfte es sich hier eher um seltene Einzelfälle handeln:

### Beschleunigte Verfahren

- (1) Das Bundesamt kann das Asylverfahren in einer Außenstelle, die einer besonderen Aufnahmeeinrichtung ([§ 5 Absatz 5](#)) zugeordnet ist, beschleunigt durchführen, wenn der Ausländer
1. Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates ([§ 29a](#) oder [§ 29b](#)) ist,
  2. die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität oder Staatsangehörigkeit offensichtlich getäuscht hat,
  3. ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat, oder die Umstände offensichtlich diese Annahme rechtfertigen,
  4. einen Folgeantrag gestellt hat,
  5. den Antrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung, die zu seiner Abschiebung führen würde, gestellt hat,
  6. sich weigert, der Verpflichtung zur Abnahme seiner Fingerabdrücke gemäß der [Verordnung \(EU\) Nr. 603/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013](#) zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Eurodops auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der [Verordnung \(EU\) Nr. 1077/2011](#) zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1) nachzukommen,
  7. aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen wurde oder es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt, oder
  8. entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet eingereist ist.
- (2) Macht das Bundesamt von [Absatz 1](#) Gebrauch, so entscheidet es innerhalb einer Woche ab Stellung des Asylantrags. Kann es nicht innerhalb dieser Frist entscheiden, dann führt es das Verfahren als nicht beschleunigtes Verfahren fort.

- (3) Ausländer, deren Asylanträge im beschleunigten Verfahren nach dieser Vorschrift bearbeitet

werden, sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag in der für ihre Aufnahme zuständigen besonderen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. 2Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt darüber hinaus bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung bei

1. einer Einstellung des Verfahrens oder
2. einer Ablehnung des Asylantrags
  - a) nach [§ 29 Absatz 1 Nummer 4](#) als unzulässig,
  - b) nach den [§§ 29a, 29b](#) oder 30 als offensichtlich unbegründet oder
  - c) im Fall [des § 71 Absatz 4](#).

Die [§§ 48 bis 50](#) bleiben unberührt.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:

<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:

[https://wiki.aufentha.lt/art.\\_30a\\_asylgesetz?rev=1780816431](https://wiki.aufentha.lt/art._30a_asylgesetz?rev=1780816431)

Last update: **2026/06/07 09:13**

